

Nach der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) können **Schülerinnen und Schüler, die das Klassenziel nicht erreicht haben**, unter bestimmten Voraussetzungen von folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen:

1. **Nachprüfung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 mit 9**

Gemäß § 33 GSO können Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 6 bis 9**, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Mal besuchen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. Reichen die in der Nachprüfung erzielten Noten zusammen mit den übrigen Noten für das Vorrücken aus, wird das Bestehen der Nachprüfung und das Vorrücken festgestellt.

2. **Besondere Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10**

Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufe 10**, denen die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist, können durch die Besondere Prüfung gemäß § 67 GSO den mittleren Schulabschluss erwerben. Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist.

Zur Vermeidung von Härtefällen an der Schnittstelle zwischen acht- und neunjährigem Gymnasium hat das Kultusministerium festgelegt, dass die in § 67 GSO festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Besonderen Prüfung für das Schuljahr 2021/22 ausnahmsweise aufgehoben werden, sodass alle Schülerinnen und Schüler der Jgst. 10, die das Klassenziel nicht erreichen, an der Besonderen Prüfung teilnehmen dürfen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist ein schriftlicher Zulassungsantrag.

Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

3. **Notenausgleich**

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10, die zunächst vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann Notenausgleich gewährt werden, wenn sie nur

- zweimal die Note 5 oder einmal die Note 6 im Jahreszeugnis aufweisen und
- gleichzeitig Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern (Kernfächer können nur durch Kernfächer ausgeglichen werden) oder in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3 haben.

Voraussetzung für den Notenausgleich ist, dass erwartet werden kann, dass die Schülerinnen und Schüler das Ziel des Gymnasiums, also die Allgemeine Hochschulreife, erreichen. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

4. **Vorrücken auf Probe in den Jahrgangsstufen 5 mit 10**

Gemäß § 31 GSO können Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 5 bis 9**, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufe 10** nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem

oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; hier kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums, also die Allgemeine Hochschulreife, erreichen. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

Ebenso kann gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG Schülerinnen und Schülern das Vorrücken auf Probe gestattet werden, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z.B. wegen Krankheit); Voraussetzung ist, dass zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.

Die Probezeit für die Schülerinnen und Schüler der Jgst. 6 mit 10 endet am 15. Dezember. Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten als Wiederholungsschüler.

Die Probezeit für die Schülerinnen und Schüler der Q11 umfasst das erste Schulhalbjahr der Jgst. 11 bzw. den Ausbildungsabschnitt 11/1. Sie gilt als bestanden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in den belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte (= Note 4) – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt (= Note 5) – als Halbjahresleistung erzielt hat. Die Leistungen im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt. Das Bestehen hängt von den im 1. Ausbildungsabschnitt erzielten Leistungen ab.

Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 31 GSO auf Probe vorgerückt sind und am Ende der Probezeit zurückverwiesen werden, gelten als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; für Schülerinnen und Schüler, die gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG auf Probe vorgerückt sind und am Ende der Probezeit zurückverwiesen werden, trifft dies nicht zu.

Achtung! Die **Nachprüfung** bzw. Besondere Prüfung und das **Vorrücken auf Probe** stehen in keinem Ausschlussverhältnis, d. h.: Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe gestattet wurde, können – wenn sie die Voraussetzungen erfüllen – auch an der Nachprüfung gemäß § 33 GSO teilnehmen.

5. **Wiederholen von Schülerinnen und Schülern an der Schnittstelle zwischen acht- und neun-jährigem Gymnasium (= Schülerinnen und Schüler der Jgst. 10 im Schuljahr 2021/22)**
Vgl. dazu die Elternrundbriefe an die Eltern der Jgst. 10 vom 17. und 24. Mai 2022!

Bei Fragen zur Schullaufbahn wird ein Gespräch mit der Klassenleitung oder mit unserer Beratungslehrkraft, Herrn StD Seyfried, empfohlen.

Markt Indersdorf, den 5. Juli 2022

gez. OStD Th. Höhenleitner
(Schulleiter)